

Statuten des Judoclub Taiyoo Naters-Brig

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. *Name und Sitz*

Unter dem Namen „Judoclub Taiyoo Naters-Brig“ besteht ein am 1. März 1968 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Naters.

1.2. *Zweck*

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Judo sports und verwandter Sportarten (Budo) sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.3. *Mitgliedschaften des Vereins*

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und des Walliser Judo und Ju-Jitsu Verbandes (AJJV) und anerkennt deren Statuten in übergeordneter Stellung.

1.4. *Neutralität*

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.5. *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.6. *Organe*

a) Die Vereinstätigkeit wird durch folgende Organe ausgeübt:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

b) Bei Bedarf können von der GV weitere Organe vorübergehend oder dauerhaft eingesetzt werden.

1.7. *Weitere allgemeine Bestimmung*

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden muss.

2. Mitgliedschaft im Verein

2.1. *Eintritt*

a) Jede Person, die die vorliegenden Statuten anerkennt, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.

b) Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedingt das Einverständnis der Eltern bzw. des Vormundes.

- c) Der Antrag auf Aufnahme ist zuhanden des Präsidenten an den Vorstand zu richten, der die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst.

2.2. Mitgliederkategorien

- a) Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

- b) Jedes Vereinsmitglied wird einer dieser nachfolgend beschriebenen Mitgliederkategorien zugeordnet.

2.3. Aktivmitglieder

- a) Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, die aktiv Judosport betreiben und Inhaber einer allfällig geforderten Lizenz sind.
- b) Vorstandsmitglieder, die ansonsten nicht oder als Passivmitglied dem Verein angehören, werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aktivmitglieder geführt und geniessen die entsprechenden Rechte.

2.4. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten Mitglieder, insoweit sie nicht die Kriterien als Aktivmitglied erfüllen.

2.5. Ehrenmitglieder

- a) Wer sich um den Verein oder um den Judosport besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Die Ernennung erfolgt durch absolutes Mehr.

2.6. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der GV festgesetzt.
- b) Gehört ein Vereinsmitglied im Laufe eines Vereinsjahres verschiedenen Mitgliederkategorien an, so schuldet es dem Verein den höheren Jahresbeitrag.
- c) Die Bewilligung von generellen Beitragsanpassungen (z.B. Geschwisterrabatte) obliegt der GV.
- d) Die Bewilligung von individuellen Beitragsanpassungen (z.B. bei Unfall, längerer Krankheit) obliegt dem Vorstand.

2.7. Rechte der Mitglieder

- a) Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an Trainings des Vereins teilnehmen; sie dürfen unter dem Vereinsnamen an Turnieren und Meisterschaften antreten.
- b) Alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an der GV teilnehmen. Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins besitzen an der GV das aktive Wahl- und Stimmrecht. Passivmitglieder besitzen kein Wahl- und kein Stimmrecht.

2.8. Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein keinen Schaden zuzufügen. Dies schliesst insbesondere die Einhaltung dieser Statuten sowie der Statuten der übergeordneten Verbände ein.
- b) Alle Vereinsmitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die von der GV beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgemäss zu begleichen; sie sind ferner verpflichtet, allfällige weitere Kosten (z.B. Passgebühren; Lizenzgebühren), die übergeordnete Verbände beim Verein einfordern, fristgemäss zu begleichen.
- c) Grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Judotrainer und Rechnungsrevisoren; allfällige weitere Kosten, die übergeordnete Verbände beim Verein einfordern, sind auch von diesen fristgemäss zu begleichen.

2.9. Mitgliedschaft in anderen Judoclubs oder Judoschulen

Aktivmitglieder, die einem anderen Judoverein in der Schweiz beitreten möchten, richten ein schriftliches Gesuch zuhanden des Präsidenten an den Vorstand, der hierüber ggf. nach Anhörung abschliessend entscheidet.

2.10. Austritt

- a) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Erklärung zuhanden des Präsidenten an den Vorstand erfolgen.
- b) Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, insoweit sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragszahlungen, erfüllt sind.
- c) Eine Austrittsgebühr darf nicht festgesetzt werden.

2.11. Ausschluss

- a) Macht sich ein Vereinsmitglied Verfehlungen, insbesondere absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzungen der Interessen oder Reglemente des Vereins schuldig, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) Durch Vorstandsbeschluss sistiert die Mitgliedschaft eines fehlbaren Vereinsmitgliedes bis zur nächsten GV. Über den Ausschluss entscheidet die GV mit absolutem Mehr.

2.12. Wiedereintritt ausgeschlossener Mitglieder

- a) Über den Antrag auf Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder in den Verein entscheidet die GV auf Antrag des Vorstands mit absolutem Mehr.
- b) Von einem vormals ausgeschlossenen Mitglied kann der Vorstand eine schriftliche Erklärung verlangen, die Bezug auf den Ausschlussgrund nimmt.

3. Die Generalversammlung

3.1. Stellung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

3.2. Einberufung

- a) Die ordentliche GV wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen, und zwar in den ersten Monaten des Jahres.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe bestimmt umschriebener Traktanden fordert.
- c) Die Eltern bzw. Vormunde der minderjährigen Mitglieder sind als Gäste einzuladen.
- d) Darüber hinaus können weitere Gäste, z.B. Vertreter der Gemeinde Naters, des AJJV, des SJV vom Vereinsvorstand eingeladen werden.

3.3. Termine

- a) Der Termin der ordentlichen GV muss allen Mitgliedern und Gästen mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben werden.
- b) Der Termin einer ausserordentlichen GV muss allen Mitgliedern und Gästen mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben werden.
- c) Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich zuhänden des Präsidenten an den Vorstand gerichtet werden; zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrags beim Präsidenten massgeblich.

3.4. Kompetenzen

Die Generalversammlung ist kompetent für:

- Genehmigung von GV-Protokollen
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht, Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Jahresbeiträge für Mitglieder, von Kursgebühren und allfälliger weiterer Gebühren
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren, wobei deren Wahl um ein Jahr versetzt erfolgt
- Beschlussfassung über fristgemäss gestellte Anträge
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

3.5. Geschäftsordnung

- a) Jede statutenkonform einberufene GV ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst. Das Stimmrecht an der GV muss persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- c) Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für eine gültige Wahl muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden. Im folgenden Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint (relatives Mehr).
- d) Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- e) Die Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Versammlungsleiter, bei Wahlen nach dem zweiten Wahlgang das Los.

3.6. Leitung und Protokoll

- a) Versammlungsleiter ist der Vereinspräsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll, im Falle seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Vereinsmitglied.

3.7. Obligatorische Traktanden

An jeder ordentlichen GV sind nachfolgende Traktanden obligatorisch zu behandeln:

- Protokoll der letzten ordentlichen GV und allfälliger ausserordentlicher GVn
- Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- Jahresbericht des Technischen Leiters
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten alle zwei Jahre
- Wahl der beiden Revisoren alternierend für je zwei Jahre

4. Der Vorstand

4.1. Zusammensetzung

- a) Der Vereinsvorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die die nachfolgenden, weiter unten näher bezeichneten Funktionen ausüben:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Technischer Leiter
 - Kassier

- **Aktuar**
Vorstandsmitglieder, die keine Funktion ausüben, gehören dem Vorstand als Beisitzer an.
- b) Der Vereinsvorstand wird von der GV gewählt. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die GV in einem weiteren Wahlgang den Präsidenten. Die weiteren Funktionen werden vom Präsidenten den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet, wobei eine Kumulation zwar zulässig, aber nach Möglichkeit zu vermeiden ist.
- c) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Präsident, Vizepräsident, Technischer Leiter und Kassier müssen volljährig sein.
- d) Sollte es nicht gelingen, fünf Vorstandsmitglieder zu wählen, so ist der Vorstand dennoch handlungsfähig, wenn er aus mindestens drei von der GV gewählten Mitgliedern besteht.
- e) Entsprechendes gilt, wenn im Laufe einer Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden.
- f) Besteht der Vorstand infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern aus weniger als drei Mitgliedern, so darf dieser bis zur nächsten GV nur unbedingt notwendige Entscheidungen treffen; in diesem Fall muss an der nächsten GV eine Vorstandswahl vorgenommen werden.

4.2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen
- Erstellen von Protokollen über Vorstandssitzungen und GVn
- Vollziehen von Beschlüssen
- Erledigung von Gesuchen
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Mahnung nachlässiger Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten

4.3. Einberufung

- a) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft Vorstandssitzungen in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen ein. Ist besondere Dringlichkeit geboten, kann diese Frist entfallen.
- b) Der Präsident muss binnen drei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.

4.4. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer statutenkonform einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4.5. Vereinspräsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Einberufung von Vorstandssitzungen
- Führung des Vorsitizes in Vorstandssitzungen und GVn
- Erstattung des Jahresberichtes an die GV
- Orientierung des Vorstandes über erledigte und kommende Geschäfte
- Berufung von kommissarischen Rechnungsrevisoren, insoweit die von den Statuten geforderte Zahl unterschritten wird
- Veranlassen einer kostenpflichtigen Rechnungsrevision durch ein Treuhandbüro, insoweit keine Rechnungsrevisoren gewählt oder berufen werden konnten
- Stichentscheid bei Stimmgleichheit in Sachfragen
- Übertragung von Einzelbefugnissen an andere Vorstands- und Vereinsmitglieder
- Teilnahme an allen Sitzungen des Vereins und seiner Gremien
- uneingeschränkte Einsicht in alle Dokumente, die Vereinsangelegenheiten tangieren

4.6. Vizepräsident

Dem Vizepräsidenten obliegt insbesondere:

- Unterstützung des Präsidenten
- Vertretung des Präsidenten in allen Funktionen bei dessen Abwesenheit

4.7. Technischer Leiter

a) Der Technische Leiter ist auf Basis übergeordneter Beschlüsse und Reglemente für alle technischen Belange, insbesondere die Sicherstellung und Überwachung des Sportbetriebes (Trainings, Wettkämpfe etc.) zuständig. Er gewährleistet, dass erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen und kommuniziert werden. Er ist verpflichtet, dem Vorstand über sämtliche Aktivitäten und Beschlüsse laufend Bericht zu erstatten.

b) Dem Technischen Leiter obliegt insbesondere:

- Beratung des Vorstandes in technischen Belangen
- Umsetzen von Vorstandsbeschlüssen
- laufender Bericht über Aktivitäten
- Aufstellung von Trainingsreglementen
- Trainingsgestaltung
- Leitung von Kursen und Trainingsanlässen
- Abnahme von Kyu-Prüfungen / Beförderungen
- Selektion von Wettkämpfern
- Aufstellung von Kampfmannschaften
- Mitwirkung in Technischen Kommissionen übergeordneter Verbände

4.8. Kassier

Dem Kassier obliegt insbesondere:

- Führung der Kasse
- Führung der Mitgliederdatei
- Einzug von Mitglieds- und Sponsoringbeiträgen
- Führung der Vereinsbücher
- Erstellen der Jahresrechnung auf 31. Januar für das zurückliegende Vereinsjahr
- Erstellen eines provisorischen Budgets für das folgende Vereinsjahr

4.9. Aktuar

Dem Aktuar obliegt insbesondere:

- Protokollführung bei allen Vorstandssitzungen und GVn
- Verwaltung der Vereinsakten
- Erledigung der Korrespondenzen

4.10. Übertragbarkeit einzelner Befugnisse

Aus Gründen der Zweckmässigkeit können einzelne Befugnisse für eine laufende Wahlperiode auf Vorschlag des Präsidenten mit Mehrheitsbeschluss von einem Vorstandsmitglied auf ein anderes übertragen werden, ohne dass dies einer Änderung der Statuten bedarf.

4.11. Unterschrift

- a) Alle Verträge sowie Verfügungen über die finanziellen Mittel des Vereins bedürfen der rechtsverbindlichen Unterschrift.
- b) Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und der Kassier.

5. Finanzwesen und Rechnungsrevision

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Beschluss der GV
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Unterstützungs- und Sponsorengelder
- sonstige Einnahmen

5.2. Buchführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder statuarischer Vorgaben oder aufgrund von Beschlüssen der GV, des Vorstandes oder anderer durch diese Befugte anfallen, wird durch den Kassier buchgeführt.

5.3. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Bücher und die Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag.

6. Haftung

6.1. Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6.2. Haftung bei Unfälle

In den Mitgliedsbeiträgen ist keine Versicherung enthalten. Für Unfälle beim Training oder bei Wettkämpfen sind weder Trainer, Mittrainierende, Mitkämpfende noch der Verein haftbar. Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache der Teilnehmer.

7. Auflösung

7.1. Zahlungsunfähigkeit

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

7.2. Beschluss der Generalversammlung

Der Verein kann durch Beschluss der GV aufgelöst werden, insoweit sich nicht mindestens sechs Mitglieder verpflichten, die Vereinsgeschäfte weiterzuführen.

7.3. Vereinsvermögen

Im Falle einer Vereinsauflösung soll ein allfälliges Vermögen für fünf Jahre auf ein Sperrkonto platziert werden, um einer möglichen Neugründung eines Judoclubs im Oberwallis zur Verfügung zu stehen; nach Ablauf dieser Frist soll es an die Heilpädagogische Schule in Glis übergeben werden.

8. Genehmigung und Geltungsbeginn

8.1. Gründungsstatuten

Die Statuten wurden an der beschlussfähigen Gründungsversammlung am 1. März 1968 in Brig genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt; sie wurden zuletzt am 05.03.1992 revidiert.

8.2. Revidierte Statuten

Die vorliegende revidierte Fassung der Statuten wurde an der ordentlichen GV in Naters am 01.03.2013 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Judoclub Taiyoo Naters-Brig

Präsident:
sig. Karl-Peter Jungius

Aktuar:
sig. Christoph Jossen